

RS OGH 2001/8/21 5Ob193/01w, 5Ob214/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.2001

Norm

ABGB §829

BStG §20 Abs5

EisbEG §30

HLG §6

Rechtssatz

Die Disposition über Enteignungsentschädigungen gemäß § 6 Hochleistungsstreckengesetz ist keine Angelegenheit der gemeinschaftlichen Verwaltung, sondern Ausfluss des Verfügungsrechts des Miteigentümers über seinen Anteil gemäß § 829 ABGB. Jeder Miteigentümer, der mit der auf ihn entfallenden, im Enteignungsbescheid festgesetzten Höhe der Entschädigung nicht zufrieden ist, kann die Entscheidung des Gerichts begehren, mit dessen Anrufung die verwaltungsbehördliche Entscheidung (nur) insoweit außer Kraft tritt. Die Auszahlung an Miteigentümer, die sich mit dem Bescheid der Verwaltungsbehörde zufrieden geben und das Gericht daher nicht anrufen, wird hiedurch nicht gehindert. Dies gilt sowohl für schlichtes Miteigentum als auch für Wohnungseigentum, weil die schon nach dem 16. Hauptstück des ABGB zustehenden Individualrechte des Miteigentümers durch die §§ 13 ff WEG grundsätzlich nicht berührt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 193/01w
Entscheidungstext OGH 21.08.2001 5 Ob 193/01w
Veröff: SZ 74/139
- 5 Ob 214/01h
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 214/01h
nur: Dies gilt sowohl für schlichtes Miteigentum als auch für Wohnungseigentum, weil die schon nach dem 16. Hauptstück des ABGB zustehenden Individualrechte des Miteigentümers durch die §§ 13 ff WEG grundsätzlich nicht berührt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115572

Dokumentnummer

JJR_20010821_OGH0002_0050OB00193_01W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at